

73 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Gradenegger, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird (49/A)

Die Abgeordneten Dr. Gradenegger, Peter und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der wie folgt begründet wurde:

Die mit 1. Jänner 1984 vorgesehenen Fernmeldegebührenänderungen beschränken sich ausschließlich auf eine Änderung der Fernsprech-Grundgebühr sowie auf eine Gebührenstruktur-Änderung bei den Gesprächsgebühren. Alle übrigen Fernmeldegebühren, insbesondere die Fernschreibgebühren, die Funkgebühren, die Mietleitungsgebühren usw. bleiben unverändert.

Die Grundgebühren für Einzelanschlüsse und Teilanschlüsse werden um jeweils 20 S, dh. von 160 S auf 180 S (12,5%) bzw. von 110 S auf 130 S (18%) angehoben. Mit den neuen Grundgebühren reiht Österreich immer noch hinter Norwegen, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.

Die Strukturänderung bei den Gesprächsgebühren sieht als letzten Schritt der 1974 eingeleiteten Entwicklung die völlige Auflassung der I. Fernzone vor, sodaß Gespräche bis 25 km Entfernung künftig auch tagsüber zum Ortstarif geführt werden können. Damit kann künftig auch außerhalb von Ortsnetzen großer Ballungsräume über größere Entfernungen zum Ortstarif telefoniert werden. Dies entspricht einer Verbilligung von 41,7%. Weiters ist die Auflassung der IV. Fernzone vorgesehen, wodurch Gespräche über 100 km um 6,8% billiger werden. Schließlich ist die Ausdehnung des ermäßigten Nacht- und Wochenendtarifes bei

Inlandsferngesprächen auf gesetzliche Feiertage vorgesehen.

Um diese Maßnahmen ohne empfindliche Einnahmenverluste durchführen zu können, ist eine Erhöhung der Ortsgesprächsgebühr von 0,50 S auf 0,58 S per Minute (16,6%) notwendig. Bei der Erhöhung der Fernsprech-Grundgebühr und der Ortsgesprächsgebühr ist von Bedeutung, daß in Österreich international als beispielhaft anerkannte Befreiungsmöglichkeiten von der Fernsprech-Grundgebühr und der Ortsgesprächsgebühr im Ausmaß von 1 Stunde monatlich bestehen. Zurzeit machen von dieser Möglichkeit 217 000 Fernsprechteilnehmer — einkommensschwache Personen, hilflose oder blinde Personen — Gebrauch.

Durch die Gebührenänderungen werden im Jahre 1984 Mehreinnahmen von rund 850 Millionen Schilling erwartet; das ist eine rund 4,2%ige Steigerung der Fernsprechgebühreneinnahmen.

Nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind 40% der Fernsprechgebühreneinnahmen für Fernmeldeinvestitionen zweckgewidmet. Damit stellen die durch die Fernsprechgebührenänderungen erwarteten Mehreinnahmen ein auch in Hinkunft umfangreiches Ausmaß bei den Fernmeldeinvestitionen der Post- und Telegraphenverwaltung sicher. Da 95% dieser Investitionen in Form von Aufträgen an die österreichische Wirtschaft gehen, bedeuten die Mehreinnahmen auch einen wesentlichen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung, vor allem bei der österreichischen Schwachstromindustrie.

Die für die Gebührenänderungen notwendigen technischen Maßnahmen erfordern einen einmaligen

2

73 der Beilagen

gen Aufwand von rund 5 Millionen Schilling. Ein laufender Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor ist mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme nicht verbunden.

Der Verkehrsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1983 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters für den Ausschuß Abgeordneten Dr. Gradenegger anschloß, ergriffen die Abgeordneten Hietl, Hofer, Schwarzenberger, Landgraf, Felix Bergsmann, Mag. Kabas, Dr. Lenzi und der Ausschußobmann Abgeordneter Prechtl sowie der Bundesminister für Verkehr Lausecker das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf teils mit Stimmenmehrheit, teils einstimmig angenommen.

Als Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Helmut Wolf gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 10 10

Helmut Wolf

Berichterstatter

Prechtl

Obmann

./

Bundesgesetz vom XXXXXX mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976 und 562/1980 wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit a und b haben zu lauten:
 - „a) bei Einzelanschlüssen 180,—
 - b) bei Teilanschlüssen 130,—“

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km) anzuwenden und beträgt:

für 1 Stunde 35,—“

3. Im § 12 Abs. 1 sind nach der Wendung „für Ortsgespräche“ die Worte „sowie für Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km),“ einzufügen.

4. § 13 Abs. 1, zweiter Satz, hat zu lauten:

„Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

			in der Zeit von 18—8 Uhr (täglich)
			8—18 Uhr (Montag bis Frei- (Samstag, Sonntag tag) und Feiertage)
für die I. Zone (bis 50 km)	7mal	4mal	
für die II. Zone (über 50 km)	12mal	7mal	

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.“

5. § 14 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„bei einem gewöhnlichen Gespräch

			in der Zeit von 18—8 Uhr (täglich)
			8—18 Uhr (Montag bis Frei- (Samstag, Sonntag tag) und Feiertage)

- a) für eine Min-
destdauer von
3 Minuten

			Schilling
in der I. Zone (bis 50 km)	12,30	7,—	
in der II. Zone (über 50 km)	21,—	12,30	

- b) für jede weitere
volle oder angefan-
gene Minute

in der I. Zone	4,10	2,40
in der II. Zone	7,—	4,10“

6. Im § 17 Abs. 2 haben die Betragsansätze wie folgt zu lauten:

- Unter Z 1: „198,—“
- Unter Z 2 lit b: „198,—“
- lit c: „601,—“
- Unter Z 3 lit a: „198,—“
- lit b: „403,—“
- lit c: „1 208,—“
- Unter Z 4 lit a: „198,—“
- lit b: „601,—“
- lit c: „1 208,—“
- lit d: „1 208,—“

„zuzüglich
198,—
für je weitere
10 km“

7. Im § 18 Abs. 2 haben die Betragsansätze wie folgt zu lauten:

- Unter Z 1: „198,—“
- Unter Z 2 lit a: „198,—“
- lit b: „403,—“
- lit c: „1 208,—“
- lit d: „3 465,—“
- lit e: „8 278,—“
- lit f: „21 596,—“
- lit g: „21 596,—“

„zuzüglich
3 850,—
für je weitere
100 km“

8. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Gebühren betragen:

	in der Zeit von	
	18—8 Uhr	18—8 Uhr
	(täglich)	(täglich)
	8—18 Uhr	8—18 Uhr
	(Montag bis Frei- tag)	(Samstag, Sonntag und Feiertage)

1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen

a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten

in der I. Zone
(bis 50 km) ..

Schilling

12,30 7,—

	in der Zeit von	
	18—8 Uhr	18—8 Uhr
	(täglich)	(täglich)
	8—18 Uhr	8—18 Uhr
	(Montag bis Frei- tag)	(Samstag, Sonntag und Feiertage)

Schilling

in der II. Zone
(über 50 km) . 21,— 12,30

b) für jede weitere volle oder angefangene Minute

in der I. Zone .. 4,10 2,40
in der II. Zone . 7,— 4,10“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.